

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 19.02.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

§ 4 Umlageschuldner

Dem § 4 Umlageschuldner wird Absatz 5 beigelegt:

(5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentums bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Im Falle der Heranziehung des Nutzers, im Falle von Abs. 3 geht mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Nutzer/ Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Umlagesatz

Entsprechend der Änderung des Beitragssatzes gegenüber dem Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle wird § 7 Absatz 1 (Umlagesatz) wie folgt geändert.

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2018** 13,23 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2018** 13,05 €/ ha.

§ 7 Absatz 2 (Bagatellgrenze) wird wie folgt geändert:

Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dies niedriger als **5 €** ist. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent gerundet.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Möser, den 19.02.2019

gez. Köppen
Bürgermeister